



MEDIZINISCHE  
UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

## **Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2020/2021**

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose (siehe Auszug aus dem Studienförderungsgesetz 1992 idgF am Ende der Ausschreibung).

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

Bewerbungen dafür sind innerhalb folgender Frist in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation der Medizinischen Universität Innsbruck, Fritz-Pregl-Straße 3/ 4. Stock, 6020 Innsbruck, einzubringen:

**Bewerbungsfrist: 01.10.2021 bis 15.10.2021**

### **Besondere Voraussetzungen**

#### **Diplomstudium der Humanmedizin / Zahnmedizin:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Studienleistungen des Studienjahres 2020/21 (01.10.2020 bis 30.09.2021) berücksichtigt werden können. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die Überschreitung der Studiendauer pro Abschnitt höchstens 1 Semester betragen darf.

#### **1. Studienabschnitt Humanmedizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

#### **und**

**UKM:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 1:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 2:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden

**KMP 1 und 2:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

### **1. Studienabschnitt Zahnmedizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

#### **und**

#### **Modul 1.01 Basisausbildung Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde:**

- Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 1:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 2:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden

**KMP 1 und 2:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

### **2. Studienabschnitt Human- und Zahnmedizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

#### **und**

#### **(für drittes und viertes Semester)**

- KMP 3A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 3B:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden

#### **(für fünftes und sechstes Semester)**

- KMP 4A:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 4B:** Beurteilung von **2** darf nicht überschritten werden

**KMP 3A und 3B sowie 4A und 4B:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

### **3. Studienabschnitt Humanmedizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika, Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

**und**

**(für siebtes und achtes Semester)**

**KMP 5A:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 5B:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden

**(für neuntes und zehntes Semester)**

**KMP 6A:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden **und**  
**KMP 6B:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden

**KMP 5A und 5B sowie 6A und 6B:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt wird zur Reihung gegebenenfalls die erreichte Prozentzahl zur Reihung herangezogen.

**3. Studienabschnitt Zahnmedizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

**und**

**Kommissionelle Gesamtprüfung:** Beurteilung von **2,0** darf nicht überschritten werden.

Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt werden zur Reihung gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen.

**Bachelorstudium der Molekularen Medizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

**und**

**(je nach in einem Studienjahr und -plan zu absolvierende Prüfungen)**

**MCQ 1:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ 2:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ 3:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ 4:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ 5:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ 6:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ A:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ B:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.  
**MCQ C:** Beurteilung von 2 darf nicht überschritten werden.

<b>MCQ D:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden
<b>MCQ E:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden.
<b>MCQ F:</b>	Beurteilung von <b>2</b> darf nicht überschritten werden.

**MCQ 1, 2, 3, 4, 5, 6, A, B, C, D, E und F:** Bei Einlangen von mehreren Anträgen mit gleichem Notendurchschnitt werden zur Reihung gegebenenfalls weitere Kriterien herangezogen.

### **Masterstudiumstudium der Molekularen Medizin:**

Alle Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (= Praktika Seminare etc.), die mit Noten beurteilt werden: Es darf in keinem Fach eine schlechtere Bewertung als „gut“ geben und es muss in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt worden sein. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Situation nicht mit einer Note von „sehr gut“ – „nicht genügend“ beurteilt werden konnten, sondern nur die Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ erhalten haben, werden nicht gewertet, müssen aber absolviert worden sein

#### **und**

Nachweis von mindestens 50 ECTS-Punkten in dem der Bewerbung vorangegangenen Studienjahr. Sollten mehrere Anträge eingegangen sein, die den Ausschreibungskriterien entsprechen, wird eine Reihung nach Noten sowie absolvierten ECTS vorgenommen werden.

**Aufteilung** des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Betrages:

Zunächst erfolgt ein Vorabzug in der Höhe von EURO 2.600,- für die „Best of Studierenden“ Der verbleibende Betrag wird auf die Studienrichtungen nach der Anzahl der Studienplätze pro Jahr aufgeteilt

360 Studienplätze Diplomstudium Humanmedizin	79% des Gesamtbetrags
40 Studienplätze Diplomstudium Zahnmedizin	9% des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Bachelorstudium Molekulare Medizin	7% des Gesamtbetrags
25 Studienplätze Masterstudium Molekulare Medizin	5% des Gesamtbetrags

Sollte in einem der angeführten Studien die gesamte Vergabe des zugewiesenen Betrages nicht möglich sein, wird der Restbetrag automatisch der Humanmedizin zugeordnet. Die maximale Auszahlungssumme pro Studierendem in jedem Studium ist gedeckelt mit dem in diesem Jahr für die entsprechenden Studienleistungen im Studium Humanmedizin vergebenen Betrag.

Welchen Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie erhalten eine schriftliche Verständigung nach Ablauf der Bewerbungsfrist. Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch die/den Vizerektor/in der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Höhe der Stipendien liegt zwischen € 750,00 und € 1.300,00. Zusätzlich erhalten

10 Studierende des Diplomstudiums der Humanmedizin  
 1 Studierende/r des Diplomstudiums der Zahnmedizin  
 1 Studierende/r des Bachelorstudiums Molekulare Medizin und  
 1 Studierende/r des Masterstudiums Molekulare Medizin  
 den Betrag von € 200,00 als Prämie für „Best of Studierende“ überwiesen.

Die „Best of Studierenden“ werden unter den Leistungsstipendienempfängerinnen und Leistungsstipendienempfängern nach den Kriterien Anzahl der abgelegten ECTS mit gefordertem Leistungsstandard ermittelt.

### **Rechtsgrundlage**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Leistungsstipendien finden Sie in den §§ 2 bis 5 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF.

### **§ 4 Gleichgestellte Ausländer und Staatenlose**

*(1) Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.*

#### **(1a) EWR-Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie**

- 1. Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder Kinder von Wanderarbeitnehmern sind oder*
- 2. das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder*
- 3. in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem integriert sind.*

*(2) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme an einer im § 3 genannten Einrichtung*

- 1. gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und*
- 2. in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.*

*(3) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.*

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten